



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 ff), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am **09.09.1992** als Satzung beschlossen.

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes werden für den Änderungsbereich außer Kraft gesetzt.
 Quakenbrück, den **11.11.1992**

 Bürgermeister Stadtdirektor i.V.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 "Alter Menslager Weg" besteht eine örtliche Bauvorschrift.

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 50
"ALTER MENSLAGER WEG"
STADT QUAKENBRÜCK
LANDKREIS OSNABRÜCK
5. Ausfertigung

Verwaltungsausschuß
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **19.02.1992** die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am
 Quakenbrück, den **11.11.1992**

 Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) in seiner Sitzung am **09.09.1992** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Quakenbrück, den **11.11.1992**

 Stadtdirektor i.V.

Die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am **30.09.1992** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am **30.09.1992** rechtsverbindlich geworden.
 Quakenbrück, den **30.09.1992**

 Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Quakenbrück, den

 Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:
 Osnabrück, den 16.4.1992 / 2.10.1992
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

HINWEISE:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Q4 Grundflächenzahl
Q8 Geschoßflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
ED Offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN
 Straßenbegrenzungslinie
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 Sichtwinkel (Hinweis)

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Quakenbrück Flur 18
 Feldvergleich vom 11.4.91 Az.: V 2028/91
 Katasteramt Osnabrück, den 21.5.1991

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.